

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 18.

Wenn Sparkassebücher, die den Vorbehalt der Einleger enthalten, daß die Rückzahlung nur an ihre Person stattzufinden habe, cedirt oder veräußert werden, so hat sich der Präsentant solcher Sparkassebüchel, welcher sich um die Rückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Die Cessiton solcher Bücher, wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, hat auf den Sparkassebüchern selbst mittelst eigenhändiger Unterschrift des ursprünglichen Einlegers und dessen, an welchen die Abtretung stattfindet, unter Mifertigung zweier Zeugen zu geschehen.

§. 19.

Für den Fall des Verlustes des Sparkassebuches oder Einlagsblattes steht es der betreffenden Partei frei, den Verlust bei der Sparkasse-Alnstalt unter genauer Angabe des Foliums, des Namens und des Characters anzumelden, woselbst die nöthige Vormerkung veranlaßt wird.

Diese Vormerkung hat die Wirkung, daß die Sparkasse auf ein derlei Buch oder Blatt weder Capital noch Interessen an irgend jemand erfolzen darf, welcher nicht im Stande ist, sich über das Eigenthum desselben gehörig auszuweisen.

Diese Vormerkung hat jedoch nur auf 14 Tage Gültigkeit, innerhalb welcher Frist der Partei überlassen bleibt, die nöthigen Sicherstellungs-Maßregeln im Wege der Sicherheits- oder Strafbehörde oder auch des competenten Civilgerichtes um so gewisser zu erwirken, als sonst nach Ablauf des eben erwähnten Terminges die Vormerkung gelöscht werden würde. Diese 14tägige Frist kann durch die Sparkasse-Direction angemessen verlängert werden, wenn binnen derselben das ohne Verzögerung von Seite der Partei eingebrachte Gesuch um Bewilligung der Sicherstellungs-Maßregeln von der Behörde nicht erledigt worden sein sollte.

§. 20.

Im Falle des Verlustes von Sparkassebücheln oder Einlagsblättern findet übrigens nach der Bestimmung des §. 17 des a. h. Regulativs vom 2. September 1844, das für Privat-Urkunden vorgeschriebene Amortisationsverfahren statt, jedoch ist die Amortisationsfrist auf 6 Monate festgesetzt.